



Fachteil Standard-Arbeitskraft (SAK)

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ 044 2177733 ■ www.zbv.ch

Berechnung der neuen SAK-Faktoren:

Erfolgte Anpassung der SAK-Faktoren hat mit der technischen Entwicklung zu tun

Seit 1. Januar 2016 respektive seit 1. Juli 2016 gelten die korrigierten SAK-Werte (SAK = Standardarbeitskraft). Aus welchen Gründen wurden die Änderungen mit Reduktion der SAK-Werte vorgenommen?

Die technische Entwicklung in der Landwirtschaft sorgt dafür, dass für die gleichen Arbeits- und Produktionsverfahren durch die Verwendung von neuer Technik und Investitionen in arbeitssparende Ställe und in der Feldarbeit immer weniger Arbeit je landwirtschaftliche Produktionseinheit eingesetzt werden muss. Die Anpassung der SAK-Faktoren basiert auf umfangreichen Zeitmessungen und Berechnungen von Agroscope. Die erste und gleichzeitig auch letzte Anpassung der ab 1999 eingesetzten Faktoren geschah im Jahre 2004.

Was sind die hauptsächlichsten Änderungen gewesen?

Gleichzeitig mit der Anpassung der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt wurden folgende Massnahmen ergriffen:

- Senkung der Direktzahlungsberechtigung von 0.25 auf 0.2 SAK.
- Senkung der Eintretensschwelle für Strukturverbesserungsmassnahmen von 1.25 bis 1.75 auf generell 1.0 SAK.
- Senkung der für 1 SAK zugrunde gelegten Jahresarbeitszeit von 2800 Stunden auf 2600 Stunden.
- Einführung von SAK für eine zusätzliche Hangneigungsstufe von 35 bis 50 Prozent Neigung.
- Einführung von SAK-Zuschlägen für die Rohleistung, welche aus landwirtschaftsnahen Tätigkeiten erzielt wird.

Welche hauptsächlichsten Auswirkungen sowohl im positiven wie auch negativen Sinne sind durch diese Korrekturen entstanden?

Die Anzahl der direktzahlungsberechtigten Betriebe hat sich durch das Gesamtpaket der Anpassungen nicht verändert. Durch die Senkung der Eintretensschwelle für Strukturverbesserungsmassnahmen können heute ca. 2500 Betriebe mehr als früher Gesuche um Investitionshilfen stellen. Weil die Anpassungen umfassend vorgenommen wurden, blieben negative Auswirkungen mehrheitlich aus. Die Korrekturen haben weder zu einer Umverteilung zwischen den Regionen geführt, noch zu einer finanziellen oder personellen Mehrbelastung von Bund und Kantonen.



Arbeitsleistungen auf Betrieben ergeben SAK-Faktoren. Bild: ZBV

Wieviele Betriebe haben den «Gewerbestatus» durch die SAK-Reduktion verloren? Werden nun vermehrt Betriebe aufgeben, weil Nachkommen kein Recht zur Übernahme des Hofes zum Ertragswert mehr geltend machen können? D.h., wird der Strukturwandel gefördert und die Betriebe in kritischer Grösse bei der Generationenfolge vermehrt zur Aufgabe gezwungen? War dies u.a. die Absicht der Korrekturen?

Durch die Anpassung der SAK-Faktoren an technischen Fortschritt und Entwicklung bei gleichzeitiger Senkung der Jahresarbeitszeit auf 2600 Stunden erreichen ca. 2600 Betriebe weniger als vorher den Grenzwert für landwirtschaftliche Gewerbe nach Artikel 7 BGG. Durch die Möglichkeit der Erlangung von SAK aus landwirtschaftsnahen Tätigkeiten werden aber voraussichtlich ein Fünftel dieser betroffenen Betriebe wieder über die Grenze von 1,0 SAK gelangen, wodurch der erstbeschriebene Effekt der Anpassung der SAK-Faktoren abgeschwächt wird. Zudem haben die Kantone seit dem 01.01.2014 erweiterten Spielraum und können die Gewerbegrenze auf 0,6 SAK senken (Art. 5 BGG). Dies eröffnet zusätzlichen Betrieben die Möglichkeit, den Status des landwirtschaftlichen Gewerbes zu erhalten bzw. neu zu erwerben.

Sind weitere Anpassungen bei den SAK-Faktoren geplant? Welche?

Der Bundesrat hat in seinem Bericht zur Evaluation des SAK-Systems im Jahr 2014 bekräftigt, die einzelbetriebliche Förderungswürdigkeit der Betriebe für die Anerkennung als Gewerbe gemäss bürgerlichem Bodenrecht mittels wirtschaftlicher Kriterien vertieft zu prüfen. Mit diesen Anpassungen können innovative, unternehmerische Landwirte gezielt gefördert werden.

Im Talgebiet können Betriebe jetzt auch Direktzahlungen für Hang- und Steillagen-Flächen erhalten. Werden diese Neigungsflächen im Talgebiet neuerdings bei der Berechnung der SAK-Faktoren in allen Bereichen (Direktzahlungen, Bodenrecht, Pachtrecht, Raumplanung, Strukturverbesserungen, Steuerrecht etc.) berücksichtigt? Zählen alle Neigungsflächen oder nur die DZ-Berechtigten (d.h. nur bei mindestens 50 Aren pro Betrieb; ohne Dauerweiden; ohne Hecken, Feld- und Ufergehölze und ohne Rebflächen, die als separate Kategorie gewertet werden)?

Die SAK-Zuschläge für Hanglagen gelten neu für alle landwirtschaftlichen Zonen mit Ausnahme des Sömmerungsgebietes. Sie werden für alle SAK-relevanten Massnahmen berücksichtigt; für den Vollzug der Direktzahlungen, Massnahmen der Strukturverbesserung und des Bodenrechts.

Dabei werden nur Flächen berücksichtigt, für die auch Direktzahlungen für Hanglagen ausgerichtet werden. D.h., es braucht mindestens 50 Aren Flächen mit Hangbeitrag. Dauerweiden, Hecken, Feld- und Ufergehölz und die Rebflächen werden nicht berücksichtigt (Rebflächen haben eine eigene Kategorie).

Was zählt alles zu den «landwirtschaftsnahen Tätigkeiten», welche über die Rohleistung sich einen SAK-Zuschlag anrechnen lassen können? Was muss wie belegt werden, damit die Anrechnung erfolgen kann? Welche Limiten bestehen?

Die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten sind in den Weisungen und Erläuterungen zu Artikel 12b der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung LBV umfassend beschrieben und erläutert. Damit die Rohleistung aus landwirtschaftsnahen Tätigkeiten an die SAK angerechnet werden kann, muss ein Betrieb mindestens 0.8 SAK aus kernlandwirtschaftlichen Tätigkeiten erreichen. Zudem können maximal 0.4 SAK pro Betrieb aus landwirtschaftsnahen Tätigkeiten angerechnet werden. Die Rohleistung aus landwirtschaftsnahen Tätigkeiten muss in der Buchhaltung des Betriebes separat ausgewiesen sein. Das BLW hat dazu ein Merkblatt «Vollzugshilfe für die Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK)» auf seiner Homepage aufgeschaltet: ([https://www.blw.admin.ch/dam/blw/de/dokumente/Instrumente/Grundlagen%20und%20Querschnittsthemen/SAK/Vollzugshilfe_SAK_2017.pdf](https://www.blw.admin.ch/dam/blw/de/dokumente/Instrumente/Grundlagen%20und%20Querschnittsthemen/SAK/Vollzugshilfe_SAK_2017.pdf.download.pdf/Vollzugshilfe_SAK_2017_DE.pdf)).

Unter der Kategorie «andere Nutztiere» können pro GVE (Grossvieh-Einheit) 0.027 Standard-Arbeitskräfte angerechnet werden. Die als Nutztiere



Samuel Reusser, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Betriebsentwicklung. Bild: BLW

bezeichneten Tiergattungen sind in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung aufgeführt. Ist es richtig, dass keine weiteren Tiergattungen als Nutztiere berücksichtigt werden können (z.B. Weidegänse, Fischhaltung, ...)?

Für die Berechnung der GVE – und damit auch der SAK – von landwirtschaftlichen Nutztieren ist der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung massgebend. Nutztiere, welche in dieser Auflistung fehlen, können nicht berücksichtigt werden. Gänse, welche zu Erwerbszwecken gehalten werden, haben den Faktor 0.008 pro Tier. ■ Markus Zoller, ZBV



Kommentar der Woche

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ www.zbv.ch

Zusammenarbeit und Nutzen von Synergien in der Landwirtschaft

Das die Landwirtschaft im Umbruch ist, ist keine neue Erkenntnis, aber umso aktueller. Nach wie vor verschwinden täglich Bauernbetriebe aus der Landschaft, z.T. mangels Nachfolge, aber auch wegen akutem finanziellen Notstands. Die Betriebe können nicht mehr wirtschaftlich produzieren und die Produkte kostendeckend verkaufen. Meistens kann über ein paar Jahre von der Substanz gelebt werden, aber sobald Neuanschaffungen von Maschinen, Traktoren und Investitionen in die Liegenschaft anstehen, können diese nicht mehr getätigt werden.

Wie diesem Umbruch zu begegnen ist, muss jeder Betrieb nach bestem Wissen und Gewissen selber zu lösen versuchen, kann aber dabei auf die Unterstützung der Beratungsstellen bauen. Es hat nicht jeder die gleichen Möglichkeiten. Die Zusammenarbeit mit anderen Betrieben ist in vielen Fällen ein guter Weg, um Synergien zu nutzen und somit Investitionen zu teilen oder sogar ganz darauf verzichten zu können. Den grössten Einfluss hat aber der zur Verfügung stehende Boden auf die Entwicklung unserer Betriebe und

«Der Boden ist unsere wichtigste Ressource, den wir optimal nutzen müssen.»

dieser ist nicht vermehrbar. Es ist immer schwieriger, bezahlbares Land pachten oder kaufen zu können, deshalb müssen wir versuchen, neue Wege zu gehen.

Als Gemüseproduzenten bekommen wir immer wieder den Vorwurf, dass wir zu überhöhten Preisen Land pachten oder kaufen würden. Es ist schwierig zu beurteilen, ob dieser Vorwurf zutrifft und in unserer Reihen «schwarze Schafe» weiden. Leider konnte noch niemand einen überhöhten Pacht- oder Kaufvertrag vorzeigen. Es macht auch keinen Sinn, dies lange zu kommentieren, denn wir dürfen uns nicht innerhalb der grünen Branche gegenseitig beschuldigen und zerfleischen – wir sitzen alle im gleichen Boot. Wir müssen Lösungen suchen und nicht Probleme. Der Boden ist unsere wichtigste Ressource,

den wir optimal nutzen müssen. Mit Kurzulturen wie den Salaten, die nur während 6–8 Wochen den Boden beanspruchen, sind Synergienutzungen vor Mais oder nach Getreide, Bohnen, Frühkartoffeln usw. optimal möglich. Wenn wir diese Synergien einsetzen, stehen den Ackerbau- und den Milchwirtschaftsbetrieben grosse Mehrflächen zur Verfügung, die sie dringend benötigen. Bei der stetigen Zuwanderung wird die Nachfrage, auch nach Nahrungsmitteln über alle Produktionsrichtungen und Labels hinweg massiv steigen. Unsere Aufgabe besteht darin, unsere Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln zu versorgen. Dies gelingt aber nur, wenn wir zusammenarbeiten. Suchen wir Lösungen, nicht Probleme... ■



Bild: Internet



Beat Huber, Buchs, Vorstand ZBV und GVZ